

Satzung des Vereins Lokale Aktionsgruppe (LAG) Saale-Elster-Geiseltalsee

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen Lokale Aktionsgruppe (LAG) Saale-Elster-Geiseltalsee.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Merseburg.

§ 3 Zweck und Steuerbegünstigung

1. Zweck des Vereins ist die Entwicklung und Fortschreibung einer lokalen Entwicklungsstrategie, die Ableitung und Fortschreibung eines Aktionsplans dazu sowie die Umsetzung der daraus entwickelten Projekte und Maßnahmen.
2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch die Initiierung, Vorbereitung und Unterstützung von Projekten und Maßnahmen der lokalen Akteure*innen aus den Gebietskörperschaften Schkopau, Merseburg, Leuna, Braunsbedra, Mücheln (Geiseltal) und Goethestadt Bad Lauchstädt verwirklicht. Bisherige Ansätze der lokalen Akteure*innen sollen im gemeinsamen Interesse der genannten Gebietskörperschaften und deren Einwohner*innen über die Verwaltungsgrenzen hinaus gebündelt werden.

Der Verein wird vorrangig wie folgt tätig:

- Unterstützung der Akteure*innen bei der Erreichung der Ziele der LES
- Entwicklung und Fortschreibung eines Auswahlprozesses für die umzusetzenden Vorhaben und Maßnahmen
- Einrichtung und Beibehaltung eines Auswahlgremiums, in dem bei Beschlussfassungen weder die beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften sowie Landes- und Bundesbehörden insgesamt, noch eine einzelne andere Interessengruppe mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten sind
- Initiierung von Vorschlägen zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie (Öffentlichkeitsarbeit)
- Auswahl von Projekten, Vorhaben und Maßnahmen nach den Kriterien der lokalen Entwicklungsstrategie einschließlich der Festlegung der Förderhöhe
- Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie.

Der Verein ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden und strebt die Einbeziehung möglichst vieler öffentlicher und privater Organisationen und persönliche Interessenten in den Gesamtprozess an.

3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Es ist ein Aufnahmegesuch schriftlich oder per Email an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Insolvenz, Liquidation, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist schriftlich oder per Email dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
5. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren. Dabei ist ihm der Vorwurf und die beabsichtigte Beschlussfassung mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der*die Betroffene innerhalb von vierzehn Tagen einen Widerspruch an die Mitgliederversammlung richten. Diese entscheidet endgültig. Bis zu dieser Beschlussfassung ruhen die Mitgliedsrechte der*des Betroffenen. Nach Ablauf der vierzehn Tage oder nach endgültiger Entscheidung durch die Mitgliederversammlung tritt der Ausschluss in Kraft.

§ 5 Beiträge

1. Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.
2. Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Ist ein zahlungspflichtiges Mitglied länger als 6 Monate mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand, endet seine Mitgliedschaft automatisch.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand, das Auswahlgremium und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts Anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.

2. Mitgliederversammlungen können in Präsenz oder als virtuelle Veranstaltung stattfinden. Die Einberufung einer virtuellen Zusammenkunft erfolgt an die nach Nr. 1 vom Mitglied zuletzt benannte Emailadresse. Dabei ist der virtuelle Raum zu benennen, in dem die Zusammenkunft erfolgen soll. Den Mitgliedern sind rechtzeitig vor der Zusammenkunft die elektronischen Zugangsdaten mitzuteilen.
3. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des erwünschten Briefs zwei Wochen zuvor.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig, wenn weder kommunale Gebietskörperschaften sowie Landes- und Bundesbehörden insgesamt, noch einzelne andere Interessengruppen mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten sind.
5. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
6. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Beschlussfassungen können in elektronischer Form erfolgen. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
7. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
8. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Zweckänderungen können mit der für Satzungsänderungen erforderlichen gesetzlichen Mehrheit von derzeit 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
9. Die Bevollmächtigung eines anderen Vereinsmitglieds ist zulässig. Ein Bevollmächtigter darf nur das Stimmrecht für ein weiteres Vereinsmitglied ausüben.

§ 8 Auswahlgremium

1. Zur Auswahl von Förderprojekten wird ein Auswahlgremium gebildet (LAG Entscheider).
2. Das Gremium hat mindestens 7 Mitglieder. Die Mitgliederversammlung wählt diese und jeweils eine*n Stellvertreter*in bis auf Widerruf unter Beachtung der jeweils aktuellen europarechtlichen Vorgaben für LEADER-Projekte bzw. –Auswahlgremien/-verfahren einer LAG sowie ggf. ergänzender Vorgaben der Lokalen Entwicklungsstrategie der LAG. Bei Beschlussfassungen des Auswahlgremiums dürfen weder kommunale Gebietskörperschaften sowie Landes- und Bundesbehörden insgesamt, noch einzelne andere Interessengruppen mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten sein.
3. Das ordnungsgemäß einberufene Gremium ist beschlussfähig, wenn weder kommunale Gebietskörperschaften sowie Landes- und Bundesbehörden insgesamt, noch einzelne andere Interessengruppen mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten sind.

4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein*e Stellvertreter*in ist nur im Vertretungsfall stimmberechtigt. Entscheidungen ergehen durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
5. Sitzungen können in Präsenz oder digital stattfinden. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand per E-Mail mit einer Ladungsfrist von 3 Wochen. Es wird ein schriftliches Protokoll erstellt, das dem Vorstand und den Vereins- und Gremiumsmitgliedern zur Verfügung gestellt wird.
6. Die Mitgliederversammlung kann die Hinzuziehung von nicht stimmberechtigten Beratern zum Auswahlgremium im Einzelfall oder auf Zeit beschließen.
7. Sollte ein LEADER Management beauftragt werden, nimmt dieses beratend an den Sitzungen des Auswahlgremiums teil.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 1-3 Personen.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
4. Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des verbleibenden Vermögens.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 26.09.2022 beschlossen.

The image shows several handwritten signatures in blue ink. On the right side, there is a large signature that appears to be 'Gudensberg' and another signature below it that reads 'H. Meyer'. On the left side, there are several other signatures, some of which are partially obscured or less legible. The signatures are arranged in a somewhat vertical column on each side.